

3. Nachtrag zur Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in Schwelm vom2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) –jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung– hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts, mit Wirkung vom folgenden 3. Nachtrag zur Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in Schwelm beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1, 2 und 3 der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in Schwelm vom 29.06.2005 erhalten folgende Fassung:

- (1) Benutzung der Friedhöfe
- a) Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengräbern (einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühr) für eine
 1. Sargbestattung
 - 1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 366,00 €
 - 1.2 für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
Friedhof Schwelm-Oehde (Ruhezeit 20 Jahre) 661,00 €
 - 1.3 für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
Friedhof Linderhausen (Ruhezeit 25 Jahre) 826,00 €
 2. Rasenbestattung Sarg 764,00 €
 3. Urnenbestattung (0,70 m x 0,70m) 201,00 €
 4. Rasenbestattung Urne (0,70 m x 0,70 m) 253,00 €
 5. Urnenbestattung in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte 255,00 €
 - b) Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern (einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühr) für eine
 1. Sargbestattung je Stelle 1.148,00 €
 2. Rasenbestattung Sarg je Stelle 1.309,00 €
 3. Urnenbestattung (1m x 1m= 2Stellen) 445,00 €
 4. Urnenbestattung in der Urnenwand je Nische 995,00 €
 - c) Grabherstellung (bei Erdbestattungen Auswerfen, Ausschmücken und Zuschütten des Grabes, Abräumen und Herrichten des ersten Grabhügels ohne Bepflanzung, Beseitigung der übriggebliebenen Erde)
 - bei Reihengräbern für eine
 1. Sargbestattung
 - 1.1 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 206,00 €
 - 1.2 Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 246,00 €
 2. Urnenbestattung 114,00 €
 3. Urnenbestattung in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte 168,00 €
 - bei Wahlgräbern für eine
 1. Sargbestattung
 - 1.1 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 233,00 €
 - 1.2 Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 347,00 €
 2. Urnenbestattung 124,00 €
 3. Tiefbestattung 644,00 €
 4. Urnenbestattung in der Urnenwand 28,00 €
 - d) Ausgraben einer Leiche oder Urne (Ausgraben ohne Wiederbestattung auf demselben Friedhof) bei
 1. Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 498,00 €
 2. Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr 991,00 €
 3. Tiefengräbern 1.237,00 €
 4. Urnenumbettung 223,00 €
 5. Entnahme einer Urne aus der Urnenwandnische 28,00 €

Die zu d) entstehenden Selbstkosten für Ersatzsärge, das Versetzen von Grabmalen, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern, Transport nach einem anderen Friedhof und dergleichen, sind besonders zu erstatten.
 - e) Für die Wiederbestattung von Leichen und Urnen auf demselben Friedhof werden Gebühren nach Ziffer 1, Buchstaben a, b und c erhoben.
 - f) Umsargung (Berührung mit Leichenteilen) bei
 1. Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 177,00 €
 2. Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr 198,00 €
 - g) Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte
Die Gebühr für jedes angefangene Jahr des noch verbleibenden Nutzungsrechtes beträgt
 1. bei Grabstätten für Sargbestattungen je Stelle 27,00 €
 2. bei Grabstätten für Urnenbestattungen (1m x 1m= 2 Stellen) 13,50 €
- (2) Benutzung der Trauer- und Leichenhallen
1. Trauerhalle
 - (jeweils geschmückt und zusätzl. Geläut) 315,00 €
 - Sonderdekoration:
 - Entgelt nach besonderer Vereinbarung
 2. Orgel 12,00 €
 3. Organist 44,00 €
 4. Leichenzelle 135,00 €
 5. Kühlzelle je Tag 52,00 €
 6. Aufbewahrung einer Urne 30,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwelm,

Der Vorstand Markus Flocke